



## Das Coronavirus und seine Folgen

### Fragen und Antworten zum Versicherungsschutz

Viele Unternehmen leiden unter den wirtschaftlich negativen Auswirkungen des Coronavirus. Die langfristigen Folgen der aktuellen Pandemie lassen sich derzeit nicht abschätzen. In Krisengebieten hat der Ausbruch zu zahlreichen Betriebschließungen geführt, was global in Lieferverzögerungen oder -ausfällen und zu Betriebsunterbrechungen resultierte. Auf nationaler und lokaler Ebene sind zum Teil drastische Massnahmen eingeleitet worden. Die Verunsicherung ist gross.

Mit welchen konkreten Herausforderungen müssen Sie im Unternehmen rechnen? Diese Frage beantworten Ihnen die Funk-Experten auf den nachfolgenden Seiten. Klar, kompakt und nach Versicherungsbereichen geordnet, finden Sie hier die wichtigsten Informationen rund um Schäden, Kosten und inwiefern diese üblicherweise von Ihren Versicherungen erfasst werden.

Das menschliche Risikogedächtnis scheint wohl nicht sehr weit zu reichen, denn die Betrachtung vergangener gesundheitlicher Notstände (z.B. Ebolafieber, SARS-CoV,

Schweinegrippe) offenbart eine Eintrittswahrscheinlichkeit von unter fünf Jahren. Deshalb empfehlen wir die standardmässige Aufnahme von Epidemien und Pandemien in das unternehmensweite Risikomanagement sowie die Entwicklung und die periodische Überprüfung präventiver Massnahmen, um in Zukunft besser auf Krisensituationen vorbereitet zu sein. Hierzu gehören unter anderem die Erstellung von Notfall- und Krisenplänen im Rahmen eines etablierten Business Continuity Managements.

Für alle Versicherungszweige gilt generell Folgendes: Der Deckungsumfang in den Policen ist von Versicherer zu Versicherer unterschiedlich. Die aktuelle Situation erfordert deshalb stets eine eingehende Überprüfung der bestehenden Policen und deren Deckungsumfangs. Wir empfehlen zudem die Koordination zwischen dem Risiko- und dem Versicherungsmanagement vorzunehmen und die aktuell wichtigsten Unternehmensrisiken auf Versicherbarkeit und den Versicherungsumfang zu überprüfen. Sprechen Sie bitte dazu Ihren Kundenbetreuer an.

### Mögliche Auswirkungen des Coronavirus

#### Umsatz- und Ertragsausfall

#### Verlust von Absatzmärkten

#### Haftungsschäden

- › Personenschäden und daraus resultierende Vermögensschäden

#### Unverkäufliche Ware

- › Aktionsware
- › „build-to-order“-Produkte

#### Garantieverletzungen & Vertragsstrafen

- › (einmalig) verspätete Lieferung

#### Langfristig verzögerte Lieferung

- › Reduzierte Kapazitäten
- › Länderspezifische Sperrungen
- › Personalausfall

#### Erhöhte Kosten

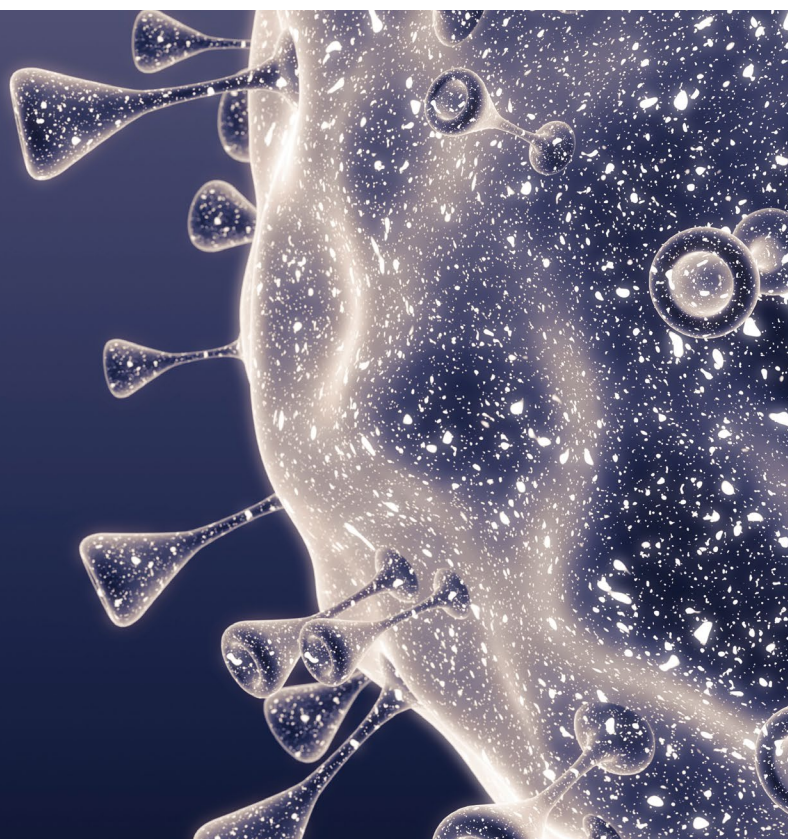
- › Lagerung
- › Transport
- › Fehlfracht

#### Reputationsschäden

- › Kosten für PR-Massnahmen

#### Eingriffe von hoher Hand (Behörden/Regierung)

- › Beschlagnahme
- › Einfuhrverbot
- › Vernichtung der Ware





## Welche Schäden sind versichert?

### Die Funk-Experten geben Antworten



#### Sachschäden und Betriebsunterbrechungen

Die Sachversicherung deckt Schäden an Gebäuden, Inventar und Waren. Dabei ist eine physische Beschädigung der Sachen (z.B. durch Feuer oder Naturgefahren) eine zwingende Deckungsvoraussetzung. Im Fall des Coronavirus ist diese nicht gegeben. Es gilt im Einzelfall zu prüfen, ob eine spezifische Deckungserweiterung für Epidemien besteht oder im Rahmen einer All-Risk-Deckung kein entsprechender Ausschluss besteht. Eine solche Erweiterung ist nur in wenigen Branchen verbreitet, z.B. in der Hotellerie, Gastronomie, generell in Zusammenhang mit Lebensmitteln, Pharma und Kosmetik wie auch im Gesundheitswesen und bei Reiseveranstaltern.

Im Gegensatz zu Sachschäden sind es vor allem Unterbrechungen in den Liefer- und Wertschöpfungsketten, die den Unternehmen derzeit zusetzen. Viele Branchen, vor allem aus dem sekundären Sektor, sind auf Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, halbfertige Erzeugnisse oder Handelswaren ihrer Lieferanten oder eigener Produktionsstandorte im Ausland angewiesen. Die Produktion dieser kann aktuell gar nicht oder nur in unzureichendem Umfang erfolgen. Ausserdem muss mit Lieferverzögerungen aufgrund von Quarantänevorschriften, Grenzkontrollen oder schlimmstenfalls mit Konfiskationen gerechnet werden (siehe dazu Transportversicherung). Grundsätzlich umfasst die Betriebsunterbrechungsversicherung den Ausfall von Lieferanten, Kunden (Rückwirkungsschäden) oder eigener Standorte (Wechselwirkungsschäden). Nichtsdestotrotz muss auch hier ein physischer Sachschaden im eigenen Werk oder bei Lieferanten oder Kunden eintreten, damit der Versicherungsschutz wirkt.

Für Ereignisse und Risiken, die keinen physischen Schaden (non-physical damage) verursachen und dennoch in einer Betriebsunterbrechung (Business Interruption) resultieren, haben sich am Versicherungsmarkt individuelle Sonderlösungen etabliert. Diese Non-phy-

sical Damage Business Interruption (NDBI) Lösungen greifen beispielsweise bei finanziellen Schäden infolge behördlich erzwungener Betriebsschliessungen oder Ausfällen von Mitarbeitenden. Für Pandemien könnten aber auch in diesen Sonderlösungen spezielle Ausschlüsse enthalten sein, um ein Kumulrisiko des Versicherers auszuschliessen. Darüber hinaus sind die hier verfügbaren Limits in der Regel deutlich kleiner als Versicherungssummen in der herkömmlichen Sach-/ Ertragsausfall-Versicherung. Die Prämien für derartige Spezialdeckungen sind zudem relativ hoch.

#### Epidemien

Übliche, gute Schweizer Policen setzen oft voraus, dass Massnahmen der zuständigen Behörden in der Schweiz (Behörden auf Stufe Kanton oder Bund – nicht Gemeinden) ergriffen werden und der Epidemiefall im Unternehmen tatsächlich eintritt (z.B. Mitarbeiter oder Produkt ist infiziert). Erst dann kann die Epidemie-Versicherung Schutz bieten vor den finanziellen Folgen von

- › der Schliessung oder Quarantäne von Betrieben oder Betriebsteilen.
- › der Beseitigung oder Aufbereitung von kontaminierter oder kontaminationsverdächtige Ware.
- › dem individuellen Tätigkeitsverbot für im Betrieb beschäftigte Personen.
- › dem Verbot der Belieferung von Kundinnen und Kunden der Versicherungsnehmerin bzw. des Versicherungsnehmers.
- › der Schliessung von zuliefernden oder abnehmenden Fremdbetrieben (Rückwirkungsschäden).
- › der Erklärung des betreffenden Gemeindegebietes zum Sperrgebiet.
- › dem Verbot von Festanlässen.

Vorbehalten bleibt in der Regel der Ausschluss von Pandemien (gemäss WHO-Entscheidung) ab dem 12.03.2020. Ergreifen Behörden im Ausland Massnahmen, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern (Quarantänemassnahmen, Reisebeschränkungen, Lieferbeschränkungen u.a.m.), besteht kein Versicherungsschutz. Buchungsabsagen wegen Massnahmen oder Empfehlungen ausländischer Behörden sind nicht versichert.



## Transport

Eine Transportversicherung deckt den Verlust und die Beschädigung der transportierten, manipulierten oder zwischengelagerten Güter. Aufgrund des Coronavirus kann es dabei zu Lieferverzögerungen (Grenzkontrollen, Güter unter Quarantäne) oder zu Lieferausfällen kommen (Beschlagnahme, Zurückhaltung durch Behörden und Regierungen). Auch hier ist ein eingetretener oder auch ein unmittelbar drohender Schaden (z.B. Verderb) an den Gütern Voraussetzung für die Leistung des Versicherers. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, gelten verspätete Lieferungen, Beschlagnahmen, sowie die damit einhergehenden Folge- und Mehrkosten (z.B. Umladekosten, Liege- und Standgebühren) üblicherweise als nicht versichert. Dennoch existieren auch hier Ausnahmen, die im Einzelfall zu überprüfen sind. In solchen Fällen könnten Deckungserweiterungen für Beschlagnahmen und so genannte Güterfolgeschäden sowie reine Vermögensschäden bestehen, die zum Beispiel Vertragsstrafen oder Schadenersatzforderungen von Kunden aufgrund Lieferverzögerungen oder -ausfällen umfassen. Die damit verbundenen Versicherungssummen sind jedoch meist überschaubar.

Schliesslich gilt es zu erwähnen, dass zwischengelagerte Güter, die sich z.B. in Quarantäne befinden, weiterhin den Deckungsschutz der Transportversicherung geniessen, ebenso, wenn sie nach ihrer Freigabe weiterbefördert werden.



## Rechtsschutz

Die Rechtsschutz-Versicherung bietet Unternehmen juristische Dienstleistungen und übernimmt grösstenteils die damit verbundenen Kosten (Juristen, Gerichte, Expertisen o.ä.). Die Versicherungsdeckung erstreckt sich dabei auf die im Voraus definierten Rechtsgebiete (z.B. Arbeits-, Vertrags- oder Versicherungsrecht). Mit dem Coronavirus sind einige rechtliche Unsicherheiten und Unklarheiten aufgetaucht. Unternehmen sehen

sich aktuell mit Fragen rund um Fürsorgepflichten, Homeoffice, Vertragsklauseln hinsichtlich höherer Gewalt sowie Haftung konfrontiert. Je nach Rechtsfrage muss im Einzelfall abgeklärt werden, ob die Rechtsschutzversicherung sich auf das spezifische Rechtsgebiet erstreckt.



## Veranstaltungsausfall

Um sicherzustellen, dass bei Veranstaltungen wie Messen, Kongresse, Jubiläen, Konzerte oder Filmproduktionen im In- und Ausland keine unvorhergesehenen Kosten oder Ertragsausfälle entstehen, bietet sich ein frühzeitiger Abschluss einer Veranstaltungsausfall-Versicherung an. Dabei können Mehrkosten (z.B. zusätzliches Personal, Räumlichkeiten, Equipment, usw.) und/oder Ausfälle von Einnahmen (z.B. Sponsorenbeiträge, Umsätze, u.ä.) abgesichert werden, die durch eine unvorhergesehene räumliche oder zeitliche Verschiebung, Absage oder Unterbrechung der Veranstaltung, entstehen. Im individuellen Bedarfsfall kann das Deckungskonzept auch erweitert werden, zum Beispiel um Wetterrisiken, Personenausfallrisiken (Keyspeaker und Künstler) sowie das Risiko der „Verfügung von hoher Hand“, das den Eingriff von Behörden beschreibt. Deckungserweiterungen können auch Terrorrisiken und übertragbare Krankheiten implizieren.



## Geschäftsreisen

Die Geschäftsreiseversicherung bietet Schutz für geschäftlich reisende Mitarbeitende, die im Ausland höheren Sicherheits- und Gesundheitsrisiken ausgesetzt sind. Mittels Online-Plattformen erhalten die Geschäftsreisenden Zugang zu Reiseempfehlungen sowie Instruktionen für die notwendigen Reisevorbereitungen. Einreisebeschränkungen haben nun dazu geführt, dass geplante Reisen annulliert werden



müssen (z.B. USA, Italien oder Israel). Der Versicherungsschutz für diese Annullierungskosten setzt voraus, dass von offizieller Seite (z.B. WHO, EDA) eine Reisewarnung und/oder -beschränkung erfolgt. Wird lediglich im Rahmen der Fürsorgepflicht von Unternehmen entschieden, dass Geschäftsreisen nicht mehr stattfinden dürfen, besteht für Annullierungskosten keine Deckung. Wenn Geschäftsreisende bereits unterwegs sind und Assistance-Dienstleistungen benötigen, sollte über die jeweilige Notfallnummer des Versicherers eine Meldung erfolgen. Massgebend für die Beurteilung eines Leistungsanspruches sind die aktuellen Reiseempfehlungen sowie die Police, in welcher das Ereignis „Epidemie“ als versichertes Ereignis aufgeführt sein muss.



### Betriebshaftpflicht

Die Leistungen aus einer Haftpflicht-Versicherung setzen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden voraus. Grundsätzlich gilt anzumerken, dass die Haftpflicht-Police im Zusammenhang mit dem Coronavirus nur in Ausnahmefällen herangezogen werden kann. Einer der Gründe hierfür ist die Unklarheit des Verschuldens (fehlendes Verschulden, höhere Gewalt, kein Nachweis über Kausalität). Wenn aufgrund unterbrochener Lieferketten Produktionsengpässe und Lieferschwierigkeiten bei Ihnen eintreten und dadurch eine Betriebsunterbrechung beim Abnehmer entsteht, besteht keine Deckung. Sofern Sie mit Ansprüchen konfrontiert sind wegen der Nicht-Erfüllung bzw. nicht rechtzeitigen Erfüllung von vertraglichen (Liefer-)Verpflichtungen, empfehlen wir Ihnen sich juristisch zum Vertragsrecht beraten zu lassen (siehe Rechtsschutz). Ob und inwieweit eine Haftung gegeben ist, hängt in erster Linie von den konkreten vertraglichen Vereinbarungen ab. In aller Regel muss geprüft werden, ob das Erbringen der Lieferverpflichtung aufgrund des Coronavirus lediglich erschwert oder effektiv verunmöglicht wird, was entsprechend (i.d.R. durch den Lieferanten) zu beweisen ist.

Zum Tragen kommt die Versicherung hingegen, wenn wegen infizierte Mitarbeitende Ihres Unternehmens eine Betriebsschliessung eines Drittunternehmens

(Betriebsschliessung infolge eines Personenschadens) verursachen. Dennoch haben Sie als Arbeitgeber die Fürsorgepflicht für Ihre Mitarbeitenden (321 und 328 OR) zu beachten.



### Organhaftpflicht (D&O)

Diese Haftpflicht-Versicherung bietet Ihren Organen (z.B. Verwaltungsrat, Geschäftsleitung) und Ihren Kader-Mitarbeitenden Schutz vor Ansprüchen Dritter (z.B. Aktionäre) und/oder der eigenen Unternehmung, wenn diese einen Vermögensschaden erleiden. Im Umkehrschluss sind keine Personen- und/oder Sachschäden versichert. Das Vorliegen eines Versicherungsfalls erfordert eine Pflichtverletzung. Diese Kriterien dürften im Zusammenhang mit dem Coronavirus in der Regel nicht gegeben sein. Ein versichertes Schadeneignis wäre nach derzeitiger Einschätzung denkbar, wenn z.B. in fahrlässiger Weise auf ein entschiedenes und zeitnahes Handeln aufgrund von Verdachts- oder tatsächlichen Corona-Erkrankungen im Unternehmen verzichtet wird.



### Krankentaggeldversicherung

Wer bezahlt, wenn Arbeitnehmer ausfallen? Der Ausfallsgrund ist hierbei entscheidend. Die Krankentaggeldversicherung setzt dafür eine Krankheit<sup>1</sup> bei der versicherten Person voraus. Dabei ist es bei den allermeisten Krankentaggeldversicherern egal, um welche Art der Erkrankung es sich handelt. Ein Ausschluss, aufgrund einer epidemischen oder pandemischen Erkrankung, ist weder in der Schweiz, noch im Fürstentum Liechtenstein bekannt. Wenn eine Erkrankung vom Arzt attestiert ist, kann diese beim Krankentaggeldversicherer ordentlich gemeldet werden. Die meisten Taggeld-Policen sehen eine Wartezeit vor, bis das Taggeld und somit die Lohnfortzahlung von der Versicherung übernommen wird. Kein Taggeldanspruch resultiert, wenn Arbeitnehmer aufgrund einer vorsorglichen oder



behördlich angeordneten Quarantäne oder Betriebs-schliessung der Arbeit fernbleiben. Dies gilt auch für ausländische Grenzgänger oder wenn Arbeitnehmer wegen Kinder- resp. Krankenbetreuung oder sonstigen Gründen (nicht krankheitshalber) zu Hause bleiben. Der fehlende Taggeldanspruch durch eine Versiche-rung befreit jedoch den Arbeitgeber nicht von seiner Lohnfortzahlungspflicht.



## Cyber

Cyber-Kriminelle versuchen derzeit gezielt die Ängste der Menschen vor dem Coronavirus auszunutzen. Es ist Phishing-Hochsaison. Den Mailempfängern werden vertrauliche Informationen zum Coronavirus-Impfstoff, Vorsichtsmassnahmen im Namen von Behörden (z.B. WHO und BAG), Hochrisikozonen in der Umgebung oder Spendenaufrufe zugespielt. Wir empfehlen die Mitarbeitenden über die Bedrohungen schnellstmög-lich zu sensibilisieren. Für Unternehmen mit einer Cyber-Versicherung ist damit auch sichergestellt, dass Versicherer im Schadenfall die Verletzung von Oblie- genheiten nicht anfechten kann.

---

<sup>1</sup> Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. (ATSG Art. 3)

### Kontakt:

Rolf Th. Jufer  
Partner und Mitglied der Geschäftsleitung

Funk Insurance Brokers AG  
Hagenholzstrasse 56  
CH-8050 Zürich  
T +41 58 311 05 74  
rolf.jufer@funk-gruppe.ch

**Mehr zum Thema:** [funk-gruppe.ch/coronavirus](https://www.funk-gruppe.ch/coronavirus)